



**ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR FESTSETZUNG DES ALLGEMEINEN BEGINNS DER
SPERRZEIT FÜR AUSSENBEWIRTSCHAFTUNGEN AUS ANLASS DER LANGEN
EINKAUFSNACHT „ES FUNKELT“**

Die Stadt Esslingen am Neckar erlässt aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. S.3418) und der §§ 1 und 12 der Gaststättenverordnung vom 18.02.1991 (BGBl. S.195), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686) jeweils in der aktuell geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Aus Anlass der langen Einkaufsnacht „ES funkelt“ mit Lichtermarkt am Samstag den, 09.09.2023 wird die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung innerhalb des Geltungsbereichs auf 24:00 Uhr festgesetzt. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf: Bahnhofstraße, Bahnhofsvorplatz, Unterer und Oberer Metzgerbach, Innere Brücke, Pliensaustraße, Webergasse, Heugasse Ritterstraße, Ottilienplatz, Blarerplatz, Agnesbrücke, Am Fischbrunnen, Rathausplatz und Marktplatz.

§ 2

Die sofortige Vollziehung des § 1 wird angeordnet.

§ 3

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 12.04.2000 (GBl. S. 350) in der derzeit geltenden Fassung am folgenden Tag ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen am Neckar, Beblinger Straße 1 in 73728 Esslingen am Neckar, Zimmer 252 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Esslingen am Neckar, den 28.08.2023

Marion Koch

Ordnungs- und Standesamt
Stadt Esslingen am Neckar